

# **Satzung des Bayerischen Philologenverbandes e.V.**

(Stand 26.11.2016)

## **I Name und Sitz des Verbandes**

### § 1

Der Verband führt den Namen Bayerischer Philologenverband "(BPV)".

### § 2

Der Verband hat seinen Sitz in München und ist hier in das Vereinsregister eingetragen.

## **II Ziele und Aufgaben des Verbandes**

### § 3

(1) Aufgaben des Verbandes sind:

- Vertretung und Förderung der beruflichen- und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder,
- die Behandlung aller Angelegenheiten die den Berufsstand betreffen,
- die Einflussnahme auf die Gestaltung des Bildungswesens unter besonderer Berücksichtigung des Gymnasiums,
- Herausgabe eines Jahrbuches mit Einzelangaben u. a. über Geburtsdatum, Prüfungsjahrgang, Amtsbezeichnungen, Titel, Dienststelle, Funktionen, Fächerverbindung und sonstige Tätigkeiten.
- Der Verband informiert seine Mitglieder regelmäßig per Newsletter an die dem Verband zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse.

(2) Der Verband hat weder eine konfessionelle noch eine politische Bindung. Er bekennt sich zur demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung.

(3) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

## **III Mitgliedschaft**

### § 4

(1) Der Verband beruht auf dem freiwilligen Zusammenschluss seiner Mitglieder.

(2) Mitglied des Verbandes kann werden, wer

- die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien hat, oder wer an Schulen unterrichtet oder erzieherisch wirkt, die zur Hochschulreife führen,
- Hochschullehrer ist,
- Anwärter für das Lehramt am Gymnasium ist bzw. sich in einem einschlägigen Fachstudium darauf vorbereitet.

Darüber hinaus können Lehrer, Anwärter und Studierende anderer Lehrämter Mitglieder des Verbandes werden, wenn sie die Ziele und Aufgaben des Verbandes unterstützen.

(3) Bei natürlichen und juristischen Personen, die Ziele und Aufgaben des Verbandes fördernd unterstützen wollen, entscheidet der Hauptvorstand über die Aufnahmen. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung geregelt.

### § 4a

(1) Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen

(EDV) zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, zum Beispiel im Rahmen der Hauptversammlung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse,

Geburtsdatum, Fächerverbindung, Schule, Art und Umfang des Beschäftigungsverhältnisses, Amtsbezeichnung, Funktion im Verband.

(2) Mitgliederlisten werden nur dann Funktionsträgern des Verbandes ausgehändigt, wenn die Funktion die Kenntnis der Mitgliederlisten erfordert und die Funktionsträger eine Verpflichtungserklärung zum Datenschutz unterschrieben haben.

(3) Personenbezogene Daten von ausgeschiedenen Mitgliedern, unabhängig vom Grund des Ausscheidens, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen mit Ablauf des Jahres des Ausscheidens bis zu 10 Jahre aufbewahrt.

(4) Im Zusammenhang mit seinen satzungsmäßigen Aufgaben und satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in verbandlichen Publikationen und auf seiner Homepage. Dies betrifft insbesondere folgende Daten: Name, Amtsbezeichnung, Schulfunktion, Funktion im Verband, Geburtsdatum, Ort, Schule.

(5) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person schriftlich widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und weitere Übermittlung. Der Verband entfernt dann vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(6) Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verband entfernt dann die Fotos und Daten von seiner Homepage.

(7) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verband die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (zum Beispiel Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten oder eine Kopie der notwendigen Daten auf Datenträger gegen eine schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

(8) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zweck hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

## § 5

Die Mitgliedschaft kann frühestens zum 1. Tag des nächstfolgenden Monats nach Eingang der schriftlichen oder elektronischen Beitrittserklärung und für beitragspflichtige Mitglieder nach Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats beginnen. Wird ein Antrag auf Aufnahme in den Verband abgelehnt, so kann der Antragsteller Berufung zum Hauptvorstand einlegen.

## § 6

(1) Die Mitglieder haben regelmäßig Beiträge zu entrichten. Die Höhe und den Zahlungsmodus der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Hauptversammlung. Studierende Mitglieder sind während ihres Lehramtsstudiums von der Beitragspflicht befreit.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft nach § 5 beginnt, bis zum Ende des Monats in dem das Mitglied (im Falle des Austritts nach Ablauf der Kündigungsfrist) ausscheidet.

(3) Die Einziehung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch das SEPA-Lastschriftverfahren.

## § 7

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Austrittserklärungen sind zum 30.06. sowie zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Sie müssen spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Termin bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht sein.
- (3) Mitglieder, die sich der Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Verband entziehen oder ihn sonst schädigen, können durch einen Beschluss des Hauptvorstandes ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss ist schriftlich auszufertigen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzusenden.
- (4) Gegen einen solchen Beschluss des Hauptvorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen, gerechnet vom dritten Tag der Aufgabe des Briefes zur Post, Berufung bei der Hauptversammlung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit. Der ordentliche Rechtsweg kann erst beschritten werden, wenn die Hauptversammlung über die Berufung entschieden hat.
- (5) Mitglieder anderer Berufs- oder Interessenverbände können im Bayerischen Philologenverband Ämter nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes wahrnehmen.
- (6) Verbandsämter enden mit dem Ende der Mitgliedschaft.
- (7) Eine Kandidatur für Verbandsfunktionen in den Bezirken und im Vorstand ist nur Kolleginnen und Kollegen möglich, die sich nicht im Ruhestand befinden. Ausgenommen von dieser Regelung sind der Referent für Ruhestandsfragen, Pensionisten und Hinterbliebene, die Seniorenvertreter der Bezirke, die Schatzmeister und die Kassenprüfer.

## § 8

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## IV Gliederung des Verbandes

### § 9

- (1) Der Verband gliedert sich in Obmannschaften und Studentengruppen. Eine Obmannschaft besteht aus den Verbandsmitgliedern an einem Gymnasium, einer beruflichen Oberschule, einer sonstigen schulischen Einrichtung, Hochschule oder Behörde. Studentische Verbandsmitglieder einer Hochschule sind in einer Studentengruppe organisiert.
- (2) Für Verbandsmitglieder, die in § 9 (1) nicht erfasst sind, regelt der Hauptvorstand die Zugehörigkeit zu einer Obmannschaft.
- (3) Die Mitglieder einer Obmannschaft wählen in geheimer und direkter Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit die Obfrau/den Obmann und den/die Stellvertreter/in für die Dauer von vier Jahren, beginnend mit dem Jahr 1993.

### § 10

- (1) Für je 100 Verbandsmitglieder eines jeden Bezirksverbandes wird in geheimer und direkter Wahl auf die Dauer von vier Jahren eine Delegierte oder ein Delegierter und deren/dessen Stellvertreter/in von den jeweiligen Mitgliedern eines Wahlkreises gewählt.
- (2) Übersteigt die Zahl der Verbandsmitglieder eines Bezirksverbandes eine durch 100 teilbare Zahl um mehr als 50, so ist ein weiterer Delegierter zu wählen.
- (3) Die Delegiertenwahlkreise eines Bezirks werden von Bezirksvorsitzenden in Absprache mit der Bezirksversammlung eingeteilt.

### § 11

- (1) Die Obmannschaften und Studentengruppen eines Bezirks bilden je einen Bezirksverband.

(2) Die Delegierten, Obleute, Sprecher der Studentengruppen und die Seniorenvertreter der Bezirksverbände bilden je eine Bezirksversammlung und haben dort Stimm- und Antragsrecht. Weitere Mitglieder der Bezirksversammlung sind die Bezirksfachgruppenleiter, der rjv-Vertreter und die Seminarlehrersprecher des Bezirks. Die Bezirksfachgruppenleiter haben Antragsrecht, soweit es die Aufgaben der Fachgruppe betrifft. Weitere Teilnehmer der Bezirksversammlung sind die Mitglieder von überregionalen Verbandsorganen sowie die Ehrenmitglieder des Bayerischen Philologenverbandes aus dem Bezirk.

(3) Die Bezirksversammlung tritt mindestens einmal jährlich, und zwar rechtzeitig vor der Hauptversammlung, zusammen; sie muss auch einberufen werden, wenn hierfür unter Angabe einer Tagesordnung ein Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksversammlung gestellt wird.

(4) Die Bezirksversammlung wählt den Bezirksvorsitzenden, der die Geschäfte des Bezirksverbandes führt und seinen Stellvertreter in geheimer und direkter Wahl auf die Dauer von vier Jahren. Außerdem bestellt sie einen Bezirksschatzmeister und zwei Bezirkskassenprüfer.

(5) Jeder anwesende Stimmberechtigte hat – unabhängig von der Zahl seiner Ämter – nur eine Stimme.

## § 12

Zu Obleuten, Delegierten und Bezirksvorsitzenden können solche Mitglieder nicht gewählt werden, die Dienstvorgesetzte der Mehrheit der von ihnen zu vertretenden aktiven Verbandsmitglieder sind.

## V Beschlussorgane des Verbandes

### § 13

(1) Beschlussorgane des Verbandes sind

- die Hauptversammlung (HVS)
- der Hauptvorstand (HV)

(2) Mitglieder des Hauptvorstandes können nicht Delegierte sein.

### § 14

(1) Mitglieder der Hauptversammlung sind

- a) die Delegierten,
- b) Mitglieder des Bildungsbeirats,
- c) entsandte der Seniorenvertretung,
- d) entsandte der rjv,
- e) entsandte der Studierendenvertretung,
- f) die Mitglieder des Hauptvorstands.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung sind die Delegierten.

(3) Die Hauptversammlung ist, abgesehen von den Fällen in denen in dieser Satzung oder im Gesetz eine Mitwirkung sämtlicher Mitglieder vorgesehen ist, das oberste Verbandsorgan.

(4) Sie bildet die Mitgliederversammlung im Sinne des Gesetzes in allen Fällen, in denen das Gesetz nicht zwingend eine Versammlung sämtlicher Mitglieder vorschreibt.

(5) Soll eine Mitgliederversammlung gemäß § 37 Abs. 1 BGB einberufen werden, so ist hierzu das schriftliche Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Hauptvorstand erforderlich.

### § 15

(1) Die Hauptversammlung ist vom Hauptvorstand jährlich einmal zu einer ordentlichen Tagung einzuberufen. Die Hauptversammlung wird durch Bekanntmachung in der Verbandszeitung oder durch Rundschreiben an die Delegierten einberufen.

(2) Die Bekanntgabe von Ort und Zeit der Hauptversammlung (Einberufung) hat spätestens 2 Monate vorher zu erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mit der Einladung mindestens 6 Wochen vorher. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor der jeweiligen Bezirksversammlung der bzw. dem zuständigen Bezirksvorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Die Hauptversammlung kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte und erst während der Hauptversammlung gestellte Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder (Eilanträge) beschließen, wenn diese zuvor durch einen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss zur Beratung und Abstimmung angenommen wurde. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand eines Eilantrages sein.

(3) Eine außerordentliche Hauptversammlung, für die die Frist des § 15 nicht gilt, ist einzuberufen, wenn dies

- mindestens drei Bezirksversammlungen oder
- ein Drittel der Delegierten verlangen.

(4) Auch der Hauptvorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn er dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

## § 16

(1) Die Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig.

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreibt.

(3) Stimmenübertragung ist nur auf den/die gewählte/n Stellvertreter/in eines/einer Delegierten möglich.

(4) Satzungsänderungen können nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten erforderlich. Für Änderungen der Wahlordnung genügt die einfache Mehrheit.

(5) Über die Hauptversammlung sowie die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom 1. Vorsitzenden, vom Schriftführer und von einem Bezirksvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 17

Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- Beschlussfassung über die Versammlungsleitung
- Bestimmung der Grundlinien der Verbandsarbeit,
- Entgegennahme der Arbeitsberichte und Aussprache darüber,
- Beschlussfassung über die eingereichten Anträge,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes und des Hauptvorstandes,
- Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- Wahl und Nachwahl des Vorsitzenden, der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und der Referenten des Hauptvorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden der Referendarvertretung,
- Wahl von drei Kassenprüfern,
- Änderung der Satzung und der Wahlordnung,
- Anschluss an Dachverbände und andere Organisationen sowie Austritt aus diesen,
- Festlegung einer Ehrenordnung,
- Entscheidung über die Berufung gegen die Nichtannahme eines Mitgliedsantrags,
- Entscheidung über Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds.

## § 18

Die Leitung des Verbandes obliegt

- dem Geschäftsführenden Vorstand und

- dem Hauptvorstand.

#### § 18a

(1) Ein Organmitglied oder ein Vorstandsmitglied, das für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, haftet dem Verband für einen in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbandes. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verband oder das Verbandsmitglied die Beweislast.

(2) Ist ein Organmitglied oder ein Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann es von dem Verband die Befreiung der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

#### § 19

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und vier Stellvertretern.

Ein Stellvertreter ist aus dem Kreis der Bezirksvorsitzenden gem. den Bestimmungen der Wahlordnung zu wählen. Sie sind Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Jeder von Ihnen kann allein den Verband vertreten. Sofern die/der Vorsitzende des Deutschen Philologenverbandes vom Bayerischen Philologenverband gestellt wird, ist sie/er für die Dauer der Amtszeit im Deutschen Philologenverband Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand.

#### § 20

(1) Der Hauptvorstand besteht aus

- dem Geschäftsführenden Vorstand
- den Bezirksvorsitzenden
- den Referatsleitern

- den Vertretern für Gymnasien im Hauptpersonalrat, soweit diese Verbandsmitglieder sind
- den auf Beschluss des Hauptvorstands kooptierten Mitgliedern

(2) Der Geschäftsführende Vorstand und die Referatsleiter/innen des Hauptvorstands – mit Ausnahme der/des Vorsitzenden der Referendarvertretung - werden in geheimer und direkter Wahl durch die Hauptversammlung gewählt und müssen sich jedes dritte Jahr einer Vertrauensabstimmung stellen. Der Hauptvorstand kann eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Hauptversammlung im Zuge der Verabschiedung des Haushaltsplans als Gesamtansatz.

(3) Scheidet der/die Vorsitzende, ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes oder ein/e Referatsleiter/in vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist für den Zeitraum bis zur nächsten Hauptversammlung ein/e kommissarische/r Vertreter/in durch den Hauptvorstand zu bestimmen. Die nächste Hauptversammlung wählt dann eine/n Nachfolger/in für den Rest der Wahlperiode.

(4) Der Hauptvorstand wird mindestens sechsmal jährlich durch den/die Ersten/e Vorsitzende/n, unter Angabe der Tagesordnung soweit möglich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, einberufen. Zu den Sitzungen des Hauptvorstandes kann der/ die Erste Vorsitzende Sachverständige mit beratender Stimme einladen.

(5) Der Hauptvorstand muss auch auf Antrag von mindestens drei Bezirksvorsitzenden oder einem Drittel der Mitglieder des Hauptvorstandes von dem/der Ersten Vorsitzenden einberufen werden.

(6) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied des Hauptvorstandes eine Stimme.

(7) Alle in der Satzung nicht geregelten Fragen werden durch den Hauptvorstand in einer Geschäftsordnung des Verbandes bestimmt. Sie enthält auch die Rechtsschutzordnung.

## § 21

(1) Innerhalb des Verbandes beraten insbesondere der Bildungsbeirat und der berufspolitische Arbeitskreis den Hauptvorstand und die Hauptversammlung.

(2) Innerhalb des Verbandes bestehen Fachgruppen, deren Arbeit der Wahrnehmung fachlicher Interessen und der beruflichen Fortbildung dient. Die Fachgruppen arbeiten grundsätzlich selbständig. Die Arbeit der Fachgruppen wird im Bildungsbeirat koordiniert.

## § 22

(1) Die Verbandszeitschrift wird vom Verband herausgegeben.

(2) Die Schriftleitung der Verbandszeitschrift wird vom Hauptvorstand bestellt.

## **VI Auflösung des Verbands**

### § 23

(1) Der Verband wird durch Beschluss seiner Mitglieder aufgelöst.

(2) Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes muss von mindestens einem Fünftel sämtlicher Mitglieder unterzeichnet sein. Die Auflösung selbst kann nur durch schriftliche Urabstimmung sämtlicher Mitglieder mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(3) Spätestens einen Monat nach Fassung des Auflösungsbeschlusses hat eine ordentliche Hauptversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.

## **VII Inkrafttreten der Satzung**

### § 24

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Eintragung durch das Registergericht in Kraft.

(2) Sie löst damit die Satzung ab, die am 27.09.1971 in das Vereinsregister (Abt. VR Bd 39, Nr. 60/4547) beim Amtsgericht München - Registergericht - eingetragen wurde.

*Diese Satzung wurde am 17.07.2017 in das Vereinsregister eingetragen.*